

I n f o r m a t i o n
über die Familiennamensführung österreichischer Staatsbürger

Die Namensführung für österreichische StaatsbürgerInnen richtet sich ausschließlich nach österreichischem Recht. Die Erklärung über die Namensführung ist vor oder bei der Eheschließung abzugeben. Eine Namensklärung nach der Eheschließung ist nicht mehr möglich.

Abgegeben werden kann die Erklärung sowohl vor einem österreichischen, wie auch vor einem ausländischen Standesamt. Achten Sie bitte darauf, dass Ihnen eine Ausfertigung der Namensklärung übergeben wird. Die Namensklärung und die Heiratsurkunde bilden den Nachweis Ihrer rechtmäßigen Familiennamensführung.

Geben Sie keine Namensklärung ab, so erhält die österreichische Frau den Familiennamen des Mannes, der österreichische Mann behält seinen bisherigen Familiennamen.

B e i s p i e l e

| | <i>M a n n</i> | <i>F r a u</i> |
|---|--|--------------------|
| Familiename (FN) vor der Ehe: | Huber | Maier |
| | <i>M ö g l i c h e F a m i l i e n n a m e n s f ü h r u n g n a c h d e r E h e :</i> | |
| Gemeinsamer FN des Mannes: | Huber | Huber |
| Frau stellt ihren bisherigen FN nach: | Huber | Huber-Maier |
| Frau stellt ihren bisherigen FN voran: | Huber | Maier-Huber |
| Gemeinsamer FN der Frau: | Maier | Maier |
| Mann stellt seinen bisherigen FN nach: | Maier-Huber | Maier |
| Mann stellt seinen bisherigen FN voran: | Huber-Maier | Maier |
| Getrennter FN: | Huber | Maier |

Namensführung der Ehegatten nach österreichischem Recht

§ 93 - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) - Auszug

(1) Die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familiename eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familiename des Mannes gemeinsamer Familiename.

(2) Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine andere Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.

(3) Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen; auf Grund einer solchen Erklärung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter. In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2).

Namensführung ehelicher Kinder nach österreichischem Recht

§ 139 - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) - Auszug

(1) Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen.

(2) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Hiezu können die Eltern nur den Familiennamen eines Elternteils bestimmen.

(3) Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unser Standesamt!